FORMULAR	Fremdfirmen	DET - Deponien

Unterweisung Verhaltensregeln

für Fremdfirmen, die auf dem Betriebs- und Deponiegelände tätig werden

1. Geltungsbereich / Verantwortung

Diese Betriebsanweisung gilt für betriebsfremde Personen, z. B. Fremdhandwerker, Kundendienstmitarbeiter, Mitarbeiter von sonstigen Fremdfirmen.

Betriebsfremde Personen dürfen auf dem Betriebs- und Deponiegelände der AVL erst dann beschäftigt werden, wenn sie zuvor von ihrem Vorgesetzten unterwiesen wurden (DGUV Vorschrift 1), mit der Ausführung der Arbeiten vertraut sind sowie die möglichen Gefahren und notwendigen Schutzmaßnahmen kennen.

Für die Einhaltung der Inhalte dieser Unterweisung sind die Vorgesetzten der betriebsfremden Personen verantwortlich

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

Es besteht Verletzungsgefahr für sich und andere durch unsachgemäßes Arbeiten. Eine Gesundheitsgefährdung ist durch Gefahrstoffe und Lärm möglich. Lärm kann beim Betreten der Verdichterstationen, Filtration und im BHKW auftreten. Das Betreten des BHKW ist grundsätzlich untersagt. Hier wird auf die Gefahr von elektromagnetischen Feldern für Personen mit Herzschrittmacher und implantierten Defibrillatoren hingewiesen. Brand- und Umweltgefahren können durch unsachgemäße Arbeitsweise bei gefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißen, Trennschleifen, Elektroarbeiten) und den Umgang mit gefährlichen Stoffen (z. B. Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen, brennbaren Stoffen, Abfällen) entstehen.

Beim Aufenthalt auf der Deponie-Einbaufläche kann eine Gesundheitsgefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (z. B. Pilze, Viren, Bakterien und Endo-Parasiten), mineralische Fasern oder Stäuben bestehen, die zu einer Infektion, einer allergischen oder toxischen Wirkung führen können. Als Aufnahmepfade sind die Atemluft, die Haut oder der Mund zu nennen.

Weitere Gesundheitsgefährdungen können beim Kontakt mit deponiespezifischen Gefahrstoffen, hier insbesondere mit Deponiegas, Sickerwasser und den abgelagerten Abfällen, auftreten. Bei Arbeiten mit Deponiegas wird auf die Explosionsgefahr hingewiesen. Im Sickerwasser sind biologische Arbeitsstoffe enthalten. Daneben können durch Kontakt mit Sickerwasser Hautreaktionen durch die darin enthaltenen wasserfremden Substanzen auftreten.

3. Schutzmaßnahmen / Verhaltensregeln

Abhängig von den auszuführenden Arbeiten ist eine auf den Einzelfall abgestimmte persönliche Schutzausrüstung zu verwenden:

- Fußschutz
- Gehörschutz
- Augenschutz
- Schutzanzug
- Handschutz
- Filtermaske
- Wetterschutzkleidung

Vor Arbeitsbeginn ist mit dem Auftraggeber oder ggf. mit dem Fremdfirmenkoordinator Kontakt aufzunehmen. Die Funktion des Koordinators nimmt jeweils der für die Betriebsstätte verantwortliche überörtliche Betriebsleiter wahr. Den Anweisungen des Koordinators ist Folge zu leisten.

Beim möglichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen oder bei Arbeiten auf DK I oder DK II Flächen (z. B. durch Kontakt mit unbehandeltem Siedlungsabfall oder gefährlichen mineralischen Abfällen) sind technische Schutzmaßnahmen (z. B. Filteranlagen) und organisatorische Schutzmaßnahmen (vor allem Hygienemaßnahmen) zu beachten. Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist verpflichtend, ebenso ein geeigneter Gehörschutz ab einem Tages-Lärmexpositionspegel oberhalb von 80 dB (A).

3.1. Rechtsvorschriften

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes ist zu achten. Für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Dem Auftrag liegt die Bedingung zugrunde, dass die Ausführung der Arbeiten den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln der Mitgliedstaaten der EU entspricht.

Auf Anforderung kann die AVL ein Exemplar der DGUV 114-005 – Deponien - zur Verfügung stellen.

3.2. Allgemeine Vorschriften

Das Rauchverbot auf dem Deponiegelände ist einzuhalten.

Die Anweisungen durch vorhandene Sicherheitskennzeichnungen (Verbots-, Warn-, Gebots-, Hinweis- und Rettungszeichen) sind zu beachten.

Auf Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz ist zu achten, so sind z. B. herabgefallene Teile oder ausgetretene Flüssigkeiten sofort zu beseitigen. Fluchtwege, Brandschutzeinrichtungen und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind freizuhalten.

Wer sich durch Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln in einen Zustand versetzt, durch den er sich oder andere gefährdet, wird vom Gelände verwiesen.

Das Auslesen von Gegenständen aus Abfällen oder Wertstoffsammelbehältern ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der betroffene Fremdfirmen-Mitarbeiter aus dem Betriebsbereich verwiesen werden.

3.3. Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen

Arbeiten an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen müssen vorab bei der AVL angemeldet und von der AVL freigegeben werden.

3.4. Zutrittsbeschränkungen

Betriebsanlagen (Gebäude, Räume, Anlagen usw.) dürfen nur betreten werden, wenn es für die Auftragsausführung notwendig ist. Zutrittsverbote sind zu beachten.

3.5. Persönliche Schutzausrüstung

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz), ist von der Fremdfirma zu stellen, muss getragen werden und dem Stand der Technik sowie den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

3.6. Verwendung von Maschinen, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen

Es dürfen nur sicherheitstechnisch einwandfreie Maschinen, Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände verwendet werden. Für alle elektrotechnischen Arbeiten, bei denen eine Stromentnahme erforderlich ist, ist ein PRCD-S (Portable Residual Current Protective Device – Safety) zu verwenden. Sofern diese ortsveränderliche Schutzeinrichtung nicht vorhanden sein sollte, kann diese von der AVL bereitgestellt werden. Schutzeinrichtungen dürfen nicht umgangen, entfernt oder unwirksam gemacht werden. AVL-eigene Maschinen, Werkzeuge und Geräte dürfen nur mit Zustimmung der AVL verwendet werden.

Auf die Einhaltung von Prüffristen nach den Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten. Die Prüfungen müssen vor Ort nachgewiesen werden können.

3.7. Feuergefährliche Arbeiten

Für Arbeiten mit Brandgefährdung sind die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für Feuerarbeiten zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass Arbeiten, bei denen Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Dämpfe oder Wärmeleitung entstehen, außerhalb der Reichweite zu brennbaren Stoffen ausgeführt werden.

Entsprechende Arbeiten auf dem Deponiegelände müssen vorab dem örtlichen Betriebsleiter der AVL angezeigt werden.

Feuerarbeiten sind z. B.:

- Schweißarbeiten,
- Brennschneiden und Trennschleifen (auch im Freien!),
- Arbeiten mit offener Flamme, z. B. Dachreparaturen oder Lötarbeiten mit dem Brenner,
- Heißkleben.

3.8. Verwendung von gefährlichen Stoffen

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist der Auftrag gebenden Abteilung und ggf. dem Koordinator zu melden.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die entsprechenden Betriebsanweisungen nach § 20 der Gefahrstoffverordnung mitzuführen und zu beachten. Bei Bedarf ist eine Absaugung zu verwenden und auf ihre Wirksamkeit zu achten. Der Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Stoffen hat so zu erfolgen, dass keine Gefahr für die Umwelt und/oder den Menschen entstehen kann. Restmengen und entleerte Gebinde von Gefahrstoffen hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu entsorgen.

4. Verhalten bei Gefahr / Störung

4.1. Bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, Auftreten unbekannter Gerüche, Beschädigungen von Betriebseinrichtungen, die von der Fremdfirma verursacht oder bemerkt werden, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Arbeit einstellen
- Maschinen, Anlagen und Einrichtungen abschalten und ggf. gegen Wiederanschalten sichern
- Bei Bedarf Arbeitsplatz absichern
- Den örtlichen Betriebsleiter oder den technischen Betriebsleiter der AVL verständigen.

4.2. Im Brandfall, bei Auslaufen von Flüssigkeiten, beim Austreten von Gasen und Dämpfen sind folgende Maßnahmen durchzuführen

- Betriebsleitung alarmieren (siehe Alarmplan)
- Mitarbeiter in den angrenzenden Bereichen warnen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absperren
- Lösch- und Sofortmaßnahmen durchführen, z. B. mit Feuerlöscher löschen
- Ventile schließen
- Leckagen abdichten
- Ausgelaufene Flüssigkeiten eindeichen, binden und aufsaugen.

5. Verhalten bei Unfall / Erste Hilfe

- Verunglückte Person aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen oder hinsetzen lassen.
- Unfall melden und Ersthelfer alarmieren (Vorgehensweise nach Alarmplan), Unfallstelle nicht verändern.
- Erste Hilfe leisten (Sofortmaßnahmen).
- Ersthelfer oder Notarzt erwarten und einweisen.
- Alle Verletzungen in das Verbandbuch eintragen und ggf. durch den Ersthelfer versorgen.
- Die Standorte der Defibrillatoren und Feuerlöscher sowie der Sammelplätze sind auf dem Flucht- und Rettungsplan gekennzeichnet. Dieser hängt auf der Betriebsstätte aus.

6. Instandsetzung / Prüfung / Entsorgung

Instandsetzungs-, Reinigungsarbeiten u. ä. nur bei abgeschalteter und stillstehender Maschine durchführen. Die jeweiligen Betriebs- und Wartungsanleitungen sind zu beachten. Abfälle sind umweltgerecht und nach betrieblicher Anweisung zu entsorgen. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle ist mit der AVL abzustimmen. Die Abfallbehälter der AVL dürfen nur mit deren Zustimmung verwendet werden.

7. Unterweisung

Für die Durchführung der Unterweisung ist der Vorgesetzte der betriebsfremden Personen verantwortlich.

8. Erlaubnispflichtige Arbeiten

Für die nachfolgend aufgeführten erlaubnispflichtigen Arbeiten auf den Deponien wird vom örtlichen Betriebsleiter in Zusammenarbeit mit der ausführenden Firma ein Erlaubnisschein nach Ziffer 12 dieser Betriebsanweisung ausgestellt.

8.1. Deponiebetrieb

- Einstieg in Schächte oder Sickerwassersammelbecken
- Spülung und Kamerabefahrung von Sickerwasserleitungen
- Änderungen am Entwässerungssystem
- Eingriff oder Änderungen an den Elektroinstallationen der gesamten Deponie
- Befahren der Wege innerhalb der folienabgedeckten Flächen
- Begehen von Betriebsgebäude-Dächern
- Begehen der folienabgedeckten Flächen
- Grabarbeiten mit einer Tiefe von mehr als 3 Meter
- Arbeiten mit der Krananlage (BURGHOF)
- Befahren von Behältern und engen Räumen
- Änderungen am EDV- oder Fernwirksystem

8.2. Entgasungsanlagen

- Änderungen am Entgasungssystem einschließlich Anlagensteuerung
- Wartungs- oder Installationsarbeiten an den Entgasungseinrichtungen
- Wartungs- oder Installationsarbeiten an den stationären Gaswarn- und Messeinrichtungen
- Arbeiten an den Gasbrunnen auf der Deponiefläche
- Wasserstandsmessungen in den Gasbrunnen
- Aus- und Einbau von Armaturen oder Gasleitungen im bestehenden Gasleitungssystem
- Emissionsmessungen inklusive Arbeiten in Höhen, Verwenden von Hubarbeitsbühnen

8.3. Feuergefährliche Arbeiten

Siehe hierzu Punkt 3.7 dieser Betriebsanweisung

9. Folgen bei Nichtbeachtung

Unabhängig vom Eintritt möglicher Verletzungen oder Sachschäden kann das Nichtbeachten dieser Unterweisung zum Auftragsentzug führen. Evtl. daraus resultierende Schadensersatzansprüche gegenüber der AVL sind ausgeschlossen, demgegenüber bleiben Schadensersatzansprüche an den Auftragnehmer unbenommen.

10. Sonstiges

Sofern diese Regelungen nicht bereits Bestandteil eines Vertrages mit der Fremdfirma sind, dürfen Arbeiten und Leistungen für die AVL erst dann begonnen und durchgeführt werden, wenn die nachfolgende Erklärung von einer dafür bevollmächtigten Person der Fremdfirma unterschrieben und der AVL vorgelegt wurde.



ppa. Johannes Wolff
Abteilungsleiter Deponie- und Energietechnik

11. Verpflichtungserklärung

Die Firma:
(mit Anschrift) _____

verpflichtet sich hiermit gegenüber der AVL für den Auftrag

Nr./Bezeichn. _____

vom _____

- die Arbeiten so auszuführen, dass die einschlägigen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften eingehalten werden,
- die Anforderungen der Unterweisung “Allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen, die auf dem Betriebs- und Deponiegelände tätig werden” einzuhalten und
- die Mitarbeiter, die im Gültigkeitsbereich dieser Unterweisung tätig werden, entsprechend zu unterweisen.

Hiermit bestätigen wir, dass
- wir die Unterweisung “Allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen, die auf dem Betriebs- und Deponiegelände tätig werden” erhalten haben,
- uns gezeigt wurde, wie man sich im Not- oder Alarmfall verhält,
- wir uns mit den Regelungen einverstanden erklären,
- uns bekannt ist, dass ein Verstoß gegen die oben genannten Regelungen den Verweis eines Mitarbeiters vom Gelände und/oder die Einstellung der Arbeiten bis hin zum Auf¬tragsentzug nach sich ziehen kann. Eine Schadensersatzpflicht bei schwerwiegenden Verstößen bleibt unberührt.

Firma	**Name**
Ort, Datum	**rechtsverbindliche Unterschrift**

12. Erlaubnisschein

(auftragsbezogen) über die Durchführung von erlaubnispflichtigen Arbeiten.

Für die Deponie

☐ AM FROSCHGRABEN ☐ BURGHOF ☐ AM LEMBERG

1. **Tätigkeit oder Auftrag:** _____
 Auftragsdatum: _____ ☐ Auf Abruf

2. **Beauftragter Unternehmer (AN) / Firma:** _____

3. **Beschreibung der erlaubnispflichtigen Arbeit** (wird von AVL ausgefüllt)

4. **Arbeitsstelle:** _____

5. **Gültigkeit des Erlaubnisscheins** **Datum:** _____

6. Die Unterweisung „Allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen, die auf dem Betriebs- und Deponiegelände tätig werden“, ist dem AN bekannt.

7. Die Freigabe der Arbeiten wird an folgende/n verantwortliche Person / Aufsichtsführenden des beauftragten Unternehmens erteilt:

 _____ _____

 Name **Datum/ Unterschrift der verantwortlichen Person des Auftragnehmers**

8. **Ansprechpartner für Rückfragen der AVL**

 _____ _____

 Name **Telefon-Nr.**

9. Allgemeiner Hinweis:

Der Unterzeichner bzw. Vertreter des beauftragten Unternehmers bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er auf die speziellen Gefahren im Umgang mit Arbeiten auf dem Deponiegelände hingewiesen worden ist und er eine Befähigung zur Durchführung der Arbeiten besitzt. Vor Durchführung hat der Auftragnehmer die mit der Arbeit verbundenen oder entstehenden Gefährdungen zu ermitteln. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
Sofern eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung benötigen, wird vom beauftragten Unternehmer, die in Ziffer 7 benannte Person mit der Aufsichtsführung beauftragt.

Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der beauftragte Unternehmer die geeigneten technischen oder organisatorischen Personenschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Der beauftragte Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte die Betriebsteile, in denen er Arbeiten im Auftrag der AVL ausführt, nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für deren Sicherheit und Gesundheit entsteht.

Der beauftragte Unternehmer ist verpflichtet, bei Auftreten einer Gefahr oder eines nicht unerheblichen Mangels, die Arbeiten einzustellen und den Ansprechpartner der AVL unverzüglich darüber zu informieren.

Der Erlaubnisschein muss vor der Arbeitsaufnahme dem örtlichen Betriebsleiter der Deponie ausgehändigt werden.